



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

II-383 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/81-III/4/83

157 IAB

6. September 1983

1983 -09- 0 6

zu 129 J

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hafner und Genossen haben am 7. Juli 1983 unter der Nr. 129/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend legislative Maßnahmen zur Vermeidung von Härtefällen gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Welche legislativen Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen, um der Anregung der Volksanwaltschaft zu entsprechen und Härtefälle, wie den oben angezeigten, in Zukunft zu vermeiden?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Die Anfrage bezieht sich offensichtlich auf Punkt 5.4 des 5. Berichtes der Volksanwaltschaft an den Nationalrat, III-1 d.B., XVI. GP. Darin geht es um die Beschwerde eines Angehörigen des Bundesheeres, der sich für die Zeit vom 2. April 1970 bis 30. September 1970 freiwillig zur Dienstleistung bei einer Einheit gemeldet hatte, die offenbar auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1965, BGBl.Nr. 173, nach Zypern entsandt worden war. Den Dienst bei dieser Einheit leistete der Beschwerdeführer im Rahmen des bestehenden Bundesdienstverhältnisses. Er bezog jedoch, wie aus dem Bericht weiter hervorgeht, für den angeführten Zeitraum keine (im Sinne des § 2 Abs.1 des Nebengebühreuzulagengesetzes, BGBl.Nr. 485/1971) anspruchsbegründenden

./.

- 2 -

Nebengebühren, sondern nur eine Aufwandsentschädigung. Diese konnte bei der Ermittlung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten für die Zeit vor dem 1. Jänner 1972 und § 13 Abs. 1 und 2 des Nebengebührengesetzes nicht berücksichtigt werden.

Der Beschwerdeführer hatte in früheren Jahren schon an zwei gleichartigen Auslandseinsätzen teilgenommen. Für die Teilnahme daran war ihm nach der damaligen Rechtslage jeweils ein Karenzurlaub im öffentlichen Interesse gewährt worden. Hätte er sich auch in der Zeit vom 2. April 1970 bis 30. September 1970 in einem derartigen Karenzurlaub befunden, dann hätte nach § 13 Abs. 3 lit. b des Nebengebührengesetzes auf seinen Antrag die der Ermittlung der ihm gebührenden Gutschrift zugrunde zu legende Summe von Nebengebührenwerten für das Jahr 1970 vom zuständigen Bundesminister festgesetzt werden müssen. In dem Umstand, daß infolge der Änderung der Rechtslage (Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 173/1965) die Ausnahmeregelung des § 13 Abs. 3 des Nebengebührengesetzes auf ihn nicht anzuwenden war, sieht der Beschwerdeführer eine Härte. Die Volksanwaltschaft hat diesen Fall zum Anlaß genommen, "entsprechende legislative Maßnahmen anzuregen, um Härtefälle, wie den aufgezeigten, in Zukunft zu vermeiden".

Zur Anregung der Volksanwaltschaft ist folgendes zu sagen:

Nach § 13 Abs. 1 des Nebengebührengesetzes (NGZG) gebührt dem Beamten, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes (das war der 1. Jänner 1972) dem Dienststand angehört, für die Zeit vor dem 1. Jänner 1972 eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er

- a) sich am 1. Jänner 1970 in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund befunden hat und
- b) für das Jahr 1970 eine anspruchsbegründende Nebengebühr oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund eine dieser Nebengebühr entsprechende Nebengebühr bezogen hat.

- 3 -

Die Gutschrift ist nach dem letzten Satz des § 13 Abs. 2 NGZG mit Bescheid festzustellen.

Aus dem Inhalt der wörtlich wiedergegebenen Vorschrift des § 13 Abs. 1 NGZG ergibt sich eindeutig, daß es sich hierbei bloß um eine Übergangsregelung handelt. Diese gilt in erster Linie für Beamte, die bereits vor dem 1. Jänner 1972 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen wurden. In allen diesen Fällen ist wohl - das kann mit Fug und Recht angenommen werden - die Feststellung der Gutschrift von Nebengebührenwerten für die Zeit vor dem 1. Jänner 1972 bereits erfolgt (§ 13 Abs. 2 NGZG). Auf Beamte, die nach dem 31. Dezember 1971 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund getreten sind oder treten, ist die in Rede stehende Regelung nur unter der Voraussetzung anzuwenden, daß sich diese Beamten vor dem 1. Jänner 1972 in einem Dienstverhältnis als zeitverpflichtete Soldaten oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund befunden haben (§ 16 NGZG). Somit ist offenkundig, daß die Zahl der Personen, auf die die Regelung des § 13 NGZG noch anzuwenden sein wird, schon jetzt sehr klein ist und in Zukunft ständig abnimmt. Die Wahrscheinlichkeit, daß ein Fall wie der des Beschwerdeführers noch einmal auftritt, ist daher zweifellos äußerst gering. Schon aus diesem Grund erscheint es nicht zweckmäßig, den § 13 Abs. 3 NGZG jetzt zu ändern. Doch verdient auch noch folgender Aspekt Beachtung:

Der Abs. 3 des § 13 NGZG sieht vor, daß die der Ermittlung der Gutschrift zugrunde zu legende Summe von Nebengebührenwerten für das Jahr 1970 - abweichend von der Bestimmung des § 13 Abs. 2 erster Satz NGZG - auf Antrag vom zuständigen Minister für Beamte festgesetzt wird, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (wie Krankheit, Unfall, Dienstfreistellung, Präsenzdienstleistung, Mutterschaftsurlaub und Karenzurlaub im öffentlichen Interesse), im Jahr 1970

- a) keinen Dienst geleistet und deshalb keine Nebengebühren bezogen haben oder
- b) nicht während des ganzen Jahres Dienst geleistet und deshalb geringere Nebengebühren bezogen haben oder
- c) wegen der Folgen einer Krankheit oder eines Unfalles während der anschließenden Dienstleistung geringere Nebengebühren bezogen haben, als dem Durchschnitt während der vor Eintritt der Behinderung erbrachten Dienstleistung entspricht.

- 4 -

Was nun den Inhalt der eben wiedergegebenen Vorschrift des § 13 Abs. 3 NGZG betrifft, so ist offenkundig, daß durch die lit. a bis c Fallgruppen erfaßt werden, in denen typischerweise keine bzw. geringere nebengebührenwirksame Leistungen erbracht worden sind (siehe in diesem Zusammenhang die Ausführungen im Erk. des VfGH vom 13. Dezember 1977, B 320/76). Eine Änderung der Verwendung des Beamten im Rahmen des bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses hat aber nicht typischerweise zur Folge, daß der Beamte keine oder geringere nebengebührenwirksame Leistungen erbringt. Die Verwendungsänderung kann gerade das Gegenteil bewirken. Würden Fälle wie der des Beschwerdeführers in die Regelung des § 13 Abs. 3 NGZG einbezogen, so bedeutete dies daher einen Verstoß gegen die dieser Regelung innewohnende Logik. Bezogen auf den konkreten Fall kann aber schwerlich von einer "Härte" gesprochen werden. Es ist nämlich zu bedenken, daß sich der Bedienstete nicht nur freiwillig beworben hat, sondern auch, daß ihm beträchtliche finanzielle Vorteile für den Zeitraum seiner Zuteilung zu einer Einheit nach Zypern zugeflossen sind.

